

Redaktionelle Lesefassung!

Satzung der Gemeinde Breklum

über die Bildung eines Seniorenbeirates

(vom 08.01.2015, in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 08.12.2016)

Aufgrund des § 4 i.V.m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein (GO) i.d.F. vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H., 2014, S. 129), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Breklum

- vom 11.12.2014 (Ursprungssatzung),
- vom 08.10.2015 (1. Nachtragssatzung),
- vom 08.12.2016 (2. Nachtragssatzung),

folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Seniorinnen und Senioren) der Gemeinde Breklum wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Breklum. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Gemeinde den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die besonderen Interessen der Seniorinnen und Senioren und setzt sich für deren Belange ein.
- (2) Er berät, informiert, gibt praktische Hilfen und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
- (3) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die ältere Bürgerinnen und Bürger betreffen.
- (4) Die Beratungsfunktion erstreckt sich insbesondere auf die Bereiche
 - Verkehrsplanung, Verkehrssicherheit der älteren Bürgerinnen und Bürger, Straßenübergänge, Parkplätze usw.
 - alten- und behindertengerechte öffentliche Gebäude
 - gemeindliche Ruheräume und Sitzplätze in Parks und öffentlichen Grünanlagen
 - Beratung und Information im sozialen und kulturellen Bereich.

- (5) In den Ausschüssen und der Gemeindevertretung der Gemeinde Breklum kann einer Vertreterin oder einem Vertreter des Seniorenbeirates auf Wunsch das Wort erteilt werden.

§ 3 - Zusammensetzung

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens drei und maximal fünf gewählten Personen. Sie werden von den wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Breklum gewählt.
- (2) Der Seniorenbeirat kann aus weniger als drei Personen bestehen. Diese Personen müssen durch Beschluss der Gemeindevertretung bestätigt werden. Einer Wahl bedarf es in einem solchen Fall nicht.
- (3) Bei zwei Personen bzw. einer Person lautet die Bezeichnung Seniorenbeauftragte/r bzw. stellvertretende/r Seniorenbeauftragte/r.

§ 4

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden werden, seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung in Breklum gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (2) Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die oder der das 60. Lebensjahr überschritten hat oder im Jahr der Wahl überschreiten wird, seit mindestens sechs Monaten mit Hauptwohnung in Breklum gemeldet ist und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Abweichend von Satz 1 sind auch ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger wählbar.
- (3) Nicht wählbar sind
- Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - Mitarbeiter der Gemeinde- bzw. Amtsverwaltung,
 - Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts- und Kreisebene,
 - Vorstandsmitglieder der Parteien auf Orts- und Kreisebene
 - und wählbare Bürgerinnen und Bürger der gemeindlichen Ausschüsse der Gemeinde Breklum nach Hauptsatzung.

§ 5

Wahlzeit

- (1) Die Wahlzeit des Seniorenbeirates entspricht der der Wahlzeit für die Gemeinde- und Kreiswahlen im Land Schleswig-Holstein, aktuell beträgt sie fünf Jahre.
- (2) Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses. Gleichzeitig endet die Wahlzeit des bisherigen Seniorenbeirates.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt im Einvernehmen mit dem Seniorenbeirat, bei der erstmaligen Gründung im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung, den Wahltag fest. Dieser wird öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Gewählt wird in einer Versammlung, zu der die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger, durch die Gemeinde per öffentlicher Bekanntmachung eingeladen werden.
- (3) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die anwesenden Teilnehmer beschlussfähig.
- (4) Die Wahlversammlung wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Sozial-, Jugend- und Sportausschusses der Gemeinde Breklum geleitet. Die Wahl des Seniorenbeirates wird vom einem Wahlvorstand durchgeführt, der mindestens aus drei Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch die Ausschussvorsitzende bzw. den Ausschussvorsitzenden berufen.
- (5) Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Einwohnerinnen / Einwohner der Gemeinde Breklum die in einer Wählerliste eingetragen sind. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer persönlichen Vorstellung. Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Wahl.
- (6) Jede /jeder Wahlberechtigte hat maximal soviel Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind, von denen jeweils nur eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
- (7) Die Stimmzählung ist öffentlich.
- (8) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter zieht. Entsprechend der Stimmzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter das Wahlergebnis fest.

§ 7 Ausscheiden

- (1) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Seniorenbeirates rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl auf der Nachrückerliste nach.
- (2) Ist eine Nachrückerliste gem. § 6 Abs. 8 nicht vorhanden bzw. erschöpft, besteht auch die Möglichkeit einer vorzeitigen generellen Neuwahl des Seniorenbeirates.

§ 8 Konstituierende Sitzung

- (1) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der neue Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen.
- (2) Er wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Sozial-, Jugend- und Sportausschusses einberufen, die oder der die Sitzung bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden leitet.

§ 9 Vorstand

Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand.

§ 10 Geschäftsordnung

- (1) Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung, soweit die Gemeindeordnung, diese Satzung oder die Geschäftsordnung der Gemeinde keine Regelungen enthalten.
- (2) Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung.

§ 11 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich.

§ 12 - Finanzierung, Verwendungsnachweis

- (1) Die Gemeinde Breklum stellt Räumlichkeiten für die Sitzungen des Seniorenbeirates sowie seines Vorstandes und für Seniorensprechstunden zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde Breklum stellt angemessene Mittel für die Geschäftsbedürfnisse und die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung in Form von Sitzungsgeld in Höhe der jeweils für die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter gemäß der Entschädigungssatzung der Gemeinde Breklum geltenden Höhe. Dies gilt für folgende Sitzungen:
 - a) Sitzungen des Seniorenbeirates,
 - b) Sitzungen der gemeindlichen Ausschüsse für die jeweiligen Teilnehmer aus dem Seniorenbeirat,
 - c) Sitzungen der Gemeindevertretung für die oder den Vorsitzenden des Seniorenbeirates bzw. deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

- (4) Der Seniorenbeirat legt nach Abschluss des Haushaltsjahres innerhalb von zwei Monaten der Gemeindevertretung einen Verwendungsnachweis für die Mittel nach Absatz 2 vor.

§ 13 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein gesetzlicher Unfallschutz.

§ 14 Geltung anderer Vorschriften

Soweit vorstehend nicht anders bestimmt, sind die für die Ausschüsse der Gemeindevertretung geltenden gesetzlichen und geschäftsordnungsgemäßen Verfahrensvorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Diese I. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Diese II. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Breklum, den 08.01.2015

Der Bürgermeister

(Siegel)

Veröffentlichung/Bekanntmachung:

Ursprungssatzung v. 08.01.2015:	Aushang vom 09.01.2015	bis	26.01.2015
1. Nachtragssatzung v. 03.12.2015:	Aushang vom 04.12.2015	bis	12.12.2015
2. Nachtragssatzung v. 08.12.2016:	Aushang vom 15.12.2016	bis	23.12.2016